

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 16.10.2025

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der Frist Stellung zur Vernehmlassung betreffend dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung

Swico unterstützt das Anliegen des vorliegenden Verordnungsentwurfs, die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Entwurf in der vorliegenden Form massgebliche Unzulänglichkeiten aufweist und damit zentralen Prinzipien bzw. Anforderungen nicht gerecht wird. Der Entwurf ist unserer Ansicht nach zu **wenig wirkungsorientiert, bürokratisch sowie in weiten Teilen unpraktikabel und unverhältnismässig**. Dabei **vermissen** wir auch die notwendige, gezielte **internationale Abstimmung**. Deshalb **lehnt Swico das vorliegenden Entwurfs-Verordnungspakets ab**.

1 Allgemeine Würdigung

Swico lehnt die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung) und über Getränkeverpackungen (VGV) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) ausdrücklich ab. Zwar teilen wir das Kernanliegen, die Kreislaufwirtschaft weiter zu stärken. Diese Stärkung hat jedoch wirkungsorientiert, unbürokratisch, praktikabel und verhältnismässig zu erfolgen und, wo möglich und sinnvoll, sollten international abgestimmte Lösungen angestrebt werden. Diese zentralen Anforderungen sind mit der vorgeschlagenen Verordnung klar nicht erfüllt.

2 Bestehende Unzulänglichkeiten

Der vorliegende Entwurf der Verordnungsanpassungen wird massgeblichen Anforderungen an eine ausgewogene und wirkungsorientierte Regulierung nicht gerecht. Eine allfällige Umsetzung würde für Anbieter aber auch Konsumenten massgeblichen Nachteile mit sich bringen. Gerne führen wir betreffend die bestehenden Unzulänglichkeiten nachfolgend weiter aus.

2.1 Pauschal ausgeweiteter Geltungsbereich (Art. 1): Sachfremde Analogien zwischen unterschiedlichen Verpackungstypen und -Zwecken

Die Vorlage basiert auf Analysen zu Haushaltskunststoffen und Getränkekartons, wird aber auf sämtliche Verpackungen ausgedehnt. Für die ICT-Branche ist dies nicht sachgerecht: Verpackungen, gerade im ICT-Kontext, haben primär eine Schutzfunktion (z. B. gegen Transportschäden, Feuchtigkeit oder elektrostatische Entladung) und werden teilweise bereits im Rahmen bestehender Rücknahmelösungen berücksichtigt. Zudem gibt es Verpackungen, die aus Sicherheits- oder regulatorischen Gründen nicht sinnvoll erfasst werden können (z. B. Gefahrgutverpackungen für Batterien, Spezial- oder Transportverpackungen). Eine pauschale Ausweitung führt daher zu unverhältnismässigen Belastungen ohne ökologischen Mehrwert, davon ist klar abzusehen.

2.2 Bürokratische Mitteilungs- und Berichtspflichten (Art 21): Hoher administrativer Aufwand ohne effektiven Mehrwert

Die vorgesehenen Mitteilungs- und Berichtspflichten, insbesondere die detaillierte Aufschlüsselung nach Materialien und Polymeren, sind für die ICT-Branche kaum praktikabel. Sie verursachen hohe administrative Kosten, ohne dass daraus ein messbarer Umweltnutzen entsteht. Die Mitteilungspflichten in Art. 21 sollten auf die Erst-Inverkehrbringer beschränkt und mit Bagatellgrenzen ergänzt werden.

2.3 Fehlende Praxis-tauglichkeit (Art. 4): KMU-Freundlichkeit und Schutz vor Trittbrettfahrerei nicht gegeben

Die subsidiäre Rücknahmepflicht ist in ihrer jetzigen Form nicht umsetzbar. Sie erfasst auch B2B-Szenarien, etwa Grosslieferungen an Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen, bei denen Hersteller und Händler die Rücknahme praktisch nicht steuern können. Ohne Bagatellgrenzen würden zudem auch kleinste Mengen oder Spezialverpackungen erfasst – eine unverhältnismässige Belastung insbesondere für KMU.

Zudem bleiben ausländische Online-Händler unberücksichtigt, obwohl gerade im ICT-Bereich viele Produkte über internationale Plattformen vertrieben werden. Ohne deren Einbezug drohen Wettbewerbsverzerrungen und Trittbrettfahrerei zulasten der Schweizer Unternehmen. Sollte an der Umsetzung festgehalten werden, so muss Art. 4 zwingend B2B-Szenarien ausschliessen, eine Bagatellgrenze vorsehen (z. B. 10 Tonnen pro Jahr) und den Onlinehandel klar einbeziehen.

2.4 Schweizer Insellösung (Art. 2 j & Art. 6): Zusätzliche Lasten, ungleiche Spiesse und fehlende Vergleichbarkeit

Die Verordnung legt strengere Regeln für die Berechnung der Recyclingquoten fest als die EU. Während die EU den sogenannten «Input-Ansatz» verwendet – dabei zählt alles, was in ein Recyclingverfahren eingeht – sieht die Vorlage den «Output-Ansatz» vor. Bei letzterem zählt nur, was am Ende an verwertetem Material erzielt wird. Im Vergleich bedeutet das, dass Schweizer Quoten künftig automatisch schlechter dastehen werden, auch wenn gleich viel gesammelt wird. Für international tätige ICT-Unternehmen aber auch Behörden und Konsumenten bedeutet das einen klaren Nachteil – einerseits wettbewerbstechnisch, andererseits aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit, insbesondere mit dem EU-Markt. Hinzu kommt die Gefahr eines «Swiss Finish»: Wenn die Schweiz eigene, abweichende Regeln schon vor den EU-Vorgaben einführt, müssten Unternehmen ihre Systeme zweimal anpassen: Zuerst an Schweizer Vorschriften und später nochmals an die EU.

2.5 Umsetzungsfrist nicht praktikabel (Art. 27): Komplexität internationaler Lieferketten bleibt unberücksichtigt

Die vorgesehenen Fristen sind zu kurz. Für die ICT-Branche, die eng in internationalen und komplexen Lieferketten eingebunden ist, wären parallele Anpassungen an Schweizer (mit noch kürzeren Fristen) und EU-Vorgaben weder effizient noch planbar. Sollte am Vorhaben festgehalten werden, so ist ein Inkrafttreten frühestens ab 2030 notwendig, um Planungssicherheit zu gewährleisten, Doppelregulierungen zu vermeiden und die notwendige, gezielte Harmonisierung mit der EU sicherzustellen (siehe auch 2.4).

Swico teilt das Kernanliegen der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Aus den oben genannten Gründen sind wir aber der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf die gesteckten Ziele nicht erreicht. Darum lehnt Swico den Entwurf ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung